

 **Bundesministerium**
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0503-III/5/2018

Wien, am 14. November 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. September 2018 unter der Zahl 1685/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Europäische Asylpläne der Bundesregierung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen:

- 1. Mit welchen anderen Regierungen ist geplant, ein Zentrum für abgelehnte Asylbewerber_innen in einem Land außerhalb der EU zu errichten?*
- 2. In welchem Land soll das Zentrum für abgelehnte Asylbewerber_innen liegen? Sollte es noch keine definitive Entscheidung geben, welche Länder kommen dafür in Frage und soll das Zentrum auf dem europäischen Kontinent oder außerhalb liegen?*
- 4. Ist beabsichtigt sicherzustellen, dass unabhängige Menschenrechtsorganisationen (NGOs) sowie die Menschenrechtskommissare des Europarates und der Vereinten Nationen (UNHCR) ungehinderten Zutritt zu dem von der Bundesregierung geplanten Zeitraum für abgelehnte Asylbewerber_innen in einem Land außerhalb der EU haben werden?*
- 5. Wird österreichische Jurisdiktion in dem von der Bundesregierung geplanten Zentrum für abgelehnte Asylbewerber_innen in einem Land außerhalb der EU gelten oder die Jurisdiktion des Landes, auf dessen Gebiet das Zentrum liegt? Wird dort österreichisches Recht anwendbar sein oder das Recht des Landes, auf dessen Gebiet das Zentrum liegt?*
- 6. Werden die Bewohner_innen des von der Bundesregierung geplanten Zentrums für abgelehnte Asylbewerber_innen in einem Land außerhalb der EU einem Freiheitsentzug*

unterliegen, oder werden sie das Zentrum ungehindert verlassen und dorthin zurückkehren können?

7. Wird der Betreiber des von der Bundesregierung geplanten Zentrums für abgelehnte Asylbewerber_innen in einem Land außerhalb der EU eine private Firma, eine staatliche Behörde Österreichs oder eine staatliche Behörde des Landes, auf dessen Gebiet das Zentrum liegt, sein?

8. Ist beabsichtigt auch Kinder in das geplante Zentrum für abgelehnte Asylbewerber_innen in einem Land außerhalb der EU zu überführen, und werden diese Kinder gegebenenfalls Zugang zu einem pädagogisch relevanten schulischen Angebot haben?

Ein Konzept zur Umsetzung dieses Vorschlags ist derzeit in Ausarbeitung.

Fragen:

1a. Wann und mit wem gab es dazu bereits bilaterale oder multilaterale Gespräche und worüber wurde konkret gesprochen?

1b. Gab es beim informellen EU-Ratstreffen vom 11.-13. Juli 2018 diesbezüglich Gespräche? Wenn ja, mit wem und worüber wurde konkret gesprochen und was war das Ergebnis dieser Gespräche?

2a. Gab es bereits konkrete bilaterale oder multilaterale Gespräche dazu oder sind welche geplant? Wenn ja, wann und mit wem und worüber wurde konkret gesprochen?

2b. Gab es bei der Konferenz zu Sicherheit und Migration vom 13.-14. September 2018 diesbezüglich Gespräche? Wenn ja, mit wem und worüber wurde konkret gesprochen und was war das Ergebnis dieser Gespräche?

3. Wann wird mit der Inbetriebnahme des Zentrums für abgelehnte Asylbewerber_innen in einem Land außerhalb der EU gerechnet?

9. Wird erwartet, dass die Kosten pro Bewohner und Tag in dem geplanten Zentrum für abgelehnte Asylbewerber_innen in einem Land außerhalb der EU höher oder niedriger werden, als dies bei der Unterbringung in Österreich der Fall wäre?

13. In welchen afrikanischen Staaten sollen die sogenannten Ausschiffungsplattformen errichtet werden? Sollte es noch keine definitive Entscheidung geben, welche Länder kommen dafür in Frage?

13a. Gab es bereits konkrete bilaterale oder multilaterale Gespräche dazu oder sind welche geplant? Wenn ja, wann und mit wem und worüber wurde konkret gesprochen?

Aufgrund der besonderen Sensibilität der Thematik – nicht zuletzt auch um einen entsprechenden Verhandlungserfolg gegenüber in Frage kommenden Drittstaaten nicht zu

gefährden – wird um Verständnis gebeten, dass derzeit keine weiteren Detailinformationen bekanntgegeben werden können.

Frage 10:

Inwiefern ist der Plan, dass keine Asylanträge mehr auf EU-Boden gestellt werden können, mit der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar?

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten halten die völkerrechtlichen Vorgaben ein und gewähren Schutz auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention. Ein zentraler Schritt in diesem Zusammenhang ist es, das derzeitige Asylsystem auf den Kerngedanken der Genfer Flüchtlingskonvention zurückzuführen – Schutz für jene, die ihn brauchen. Es ist nicht im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, mehrere sichere Staaten zu durchqueren, um letztlich einen bevorzugten Zielstaat zu erreichen.

Frage 11:

Wenn es weder auf EU-Boden noch in den sogenannten Ausschiffungsplattformen in Nordafrika möglich sein soll Asylanträge zu stellen, wo soll es Flüchtlingen dann möglich sein Asyl zu beantragen? Inwiefern ist dieser Plan mit der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar?

Der Ort der Antragstellung darf nicht entscheidend für die Chance auf Asyl sein. Grundsätzlich soll Schutz so nah wie möglich an den Krisenregionen geboten werden. Allgemein kann aber gesagt werden, dass die Genfer Flüchtlingskonvention vom Konzept des ersten sicheren Staates ausgeht. Im Übrigen fällt die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Frage 12:

Wie soll sichergestellt werden, dass in den von afrikanischen Staaten betriebenen Plattformen die völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere das Non-refoulement-Gebot, beachtet werden?

Österreich strebt Lösungen an, die sich für alle Beteiligten positiv auswirken.

Herbert Kickl

